

Dokumentation der Podiumsdiskussion der LAG Säkulare Grüne am 12. Februar 2014

Staatsleistungen in Hessen

Frankfurt. Im öffentlichen Diskurs war das Thema Staatsleistungen angekommen - gesprochen wurde bisher aber vor allem über und wenig miteinander. Nun lud die Landesarbeitsgemeinschaft der säkularen Grünen zur Diskussion „Staatsleistungen in Hessen“. Die Podiumsbesetzung versprach einen interessanten Gesprächsverlauf, Marcus Bocklet, Moderator und sozialpolitischer Sprecher der grünen Landtagsfraktion, freute sich auf einen intensiven Dialog über Religionsfreiheit, Säkularisierung, Finanzierung und die Ausrichtung des Staats.

DIE GRUNDPOSITIONEN DER DISKUTATEN

Beenden wir das Demokratie-Defizit! / Dr. Carsten Frerk

Der Politologe, Autor und Journalist Dr. Carsten Frerk erhielt das Wort. Sein „Violettbuch der Kirchenfinanzen“ (Alibri, 2010) sorgte für Aufsehen. Auch heute wolle er radikal beginnen, bei den Wurzeln der Staatsfinanzierung im Grundgesetz. Er zitierte Artikel 140 GG: „Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138 und 139 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes“ und ergänzte laut Artikel 137 WRV bestehe keine Staatskirche. Artikel 138 WRV besage „die auf Gesetz, Vertrag und besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst, die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“ Kurzum: Die Verfassungsbestimmungen seien, so wie sie 1919 formuliert wurden, in das Grundgesetz übernommen worden.

Wir folgten ihm also zurück in der Geschichte zur Nationalversammlung und zu Friedrich Naumann. Dieser habe schon damals angemerkt, dass Staatszahlungen, die sich auf Gehälter von Kirchenbeamten, Unterstützung armer Gemeinden und im Besonderen auf Pensionsfonds bezögen, ein heikler Punkt seien. „Diese Rechnungen sind gegenwärtig ein Recht, aber Leistungen, die durch den Haushaltplan immer neu beschlossen werden müssen, sind selbstverständlich keine ewige Rente.“ zitierte Dr. Frerk den evangelischen Theologen und Publizisten. Wer aufgrund einer budgetierten Bewilligung die Stelle angetreten sei, habe einen Rechtsanspruch auf Leistungsfortsetzung. Ob darüber hinaus Zahlungen gewährleistet würden, gehöre als Frage in die Landesgesetzgebung. Irgendwann werde die Kirche diese Pflichten selbst übernehmen und man wolle die staatliche Bezahlung der Konsistorialräte nicht mehr, fuhr Frerk nach Naumann fort. „Schluss damit!“, zitierte er weiteres Mal und war wieder in der Gegenwart angelangt.

Bei den Staatsleistungen gehe es auch heute um die freie Kirche im freien Staat und die Zahlungen aufgrund des Gesetzvertrags von 1919. Insofern bitte er die Mär aufzugeben, es handele sich um Ausgleichszahlungen für die Enteignungen der evangelischen Kirche von 1803.

Wie hoch könne also ein Ablösebetrag sein? – Gleich, welchen Faktor man nähme, auf keinen Fall könnten heutige Zahlungen als Maßstab dienen. „Sie sind rechtswidrig“ zeigte sich Dr. Frerk sicher. Wegen des Ablösebefehls habe man überhaupt keine neuen derartigen Zahlungen vereinbaren dürfen. Die Weimarer Verfassung habe eine endgültige Abwicklung, inklusive der finanziellen Trennung von Kirche und Staat, angestrebt. In der Folge verstießen etliche Staats-Kirche-Verträge der Länder, im Besonderen die der neuen Bundesländer gegen das Grundgesetz.

Die Staatsleistungen entstammten letztlich einer Zeit als staatliche Herrschaft noch religiös begründet gewesen sei. Das Prinzip „Alimentierung der Kirchen gegen Legitimation staatlicher Gewalt“ sei jedoch 1919 beendet worden; heute stehe dem die Volkssouveränität, also Artikel 20 GG entgegen. Darüber hinaus beende „Es gibt keine Staatskirche“ (Artikel 137 Absatz 1 WRV) die Kammerbesoldungszuschüsse von Staatsbediensteten. Kämpferisch schloss Frerk: „Beenden wir also das Demokratiedefizit!“

Eine nahezu 100 Jahre alte Baustelle / Dr. Walter Fishedick

Der zweite Redner, Dr. Walter Fishedick, Referent für Innenpolitik und Grundsatz der Geschäftsstelle der CDU-Landtagsfraktion, bestätigte „bei den Staatsleistungen geht es um eine nahezu 100 Jahre alte Baustelle, die uneingeschränkt heute noch gilt“, doch schon in der nächsten Ausführung grenzt er

sich von seinem Vorredner ab. Gewiss, es sei merkwürdig, dass aus dem Grab vorkonzeptioneller Zeit eine Hand herausreiche und der Kirche Gelder vom Staat zuschaufelte; selbstverständlich könne man die heutige Legitimation hierfür hinterfragen, wie es Dr. Frerk mit entsprechendem Pathos getan habe. Nichtsdestotrotz sei eine alte Norm längst nicht eine schlechte, sei doch betagteres Recht oft stärker verfestigt. Die Entschädigungszahlungen, beruhend auf der Säkularisation, könnten nur wegen fortgeschrittener Zeit nicht einfach als abgegolten erklärt werden.

Dann konkretisierte Fishedick das Wie der Ablösung und zählte Modelle auf. Pauschalieren, Baulasten kapitalisieren, Einmalsummen, Ratenvereinbarung und eine dynamisierte oder nicht-dynamisierte Rentenform seien möglich. Die Ablösung sei im Detail schwierig grundsätzlich aber möglich. Weder die Politik noch die Kirche widersetzte sich ihr generell. Noch in diesem Jahr werde beispielsweise in Hessen wegen des Baulastvertrags ein Bereich abgelöst. „Übrigens auch“, fügte er hinzu, „weil die Kirchen auf einen Teil der Leistungen verzichten haben.“ Entscheidend sei das freundschaftliche Einvernehmen der Regelung, das bereits in der Reichsgesetzgebung vorgesehen sei. Exemplarisch zeige sich eine Entwicklung, die das Verfassungsziel der vermögensrechtlichen Entflechtung fortschreitend umsetzen könne, ohne den schwerfälligen verfassungsrechtlichen Mechanismus des Bundes zu bemühen.

Was es abzulösen gilt, wollte auch Fishedick genau unterschieden wissen. Es gehe ausschließlich um Leistungen, die vor 1919 entstanden. Weil es sich um Zuwendungen aus dem heutigen Wirtschafts- und Kulturverwaltungsrecht handele, seien der Religionsunterricht, die Theologenausbildung, das Kirchensteuerwesen, die Militär- und Anstaltsseelsorge sowie der Körperschaftsstatus ausgeschlossen. Auch der Kircheneinsatz im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe werde, genau wie der Einsatz nicht-religiöser Akteure, verfassungsrechtlich auf anderer Ebene behandelt.

Man habe den partnerschaftlichen Umgang mit Religionsgemeinschaften wegen der Erfahrungen mit dem Faschismus ins Grundgesetz übernommen, fuhr er fort. „Sie wollten den Staat nicht überhöhen. Der Staat sollte sich aus der Wahrheitsfrage raushalten. Sie wollten, dass die Religionsgemeinschaften ein wichtiger zivilgesellschaftlicher Akteur ist, um Pluralität und Subsidiarität in der Gesellschaft umzusetzen.“ Bewusst habe man sich in Kenntnis des laizistischen Systems Frankreichs klar gegen dieses ausgesprochen und beschlossen, die Religionsgemeinschaften zu fördern und paritätisch zu unterstützen.

Der Staat stelle eine Rahmenordnung bereit, in die sich Kirche und andere Religionsgemeinschaften einreihen könnten. Neben staatlichen Mitteln bedeute dies jedoch auch entsprechende Kontrollen und die Einhaltung der staatlichen Regeln – ein Stück weit Abhängigkeit eben. Letztlich stelle sich für die Kirchen die Frage, ob sie auf Dauer von den finanziellen Mitteln profitieren und somit abhängig bleiben wollten. Das Gegenstück zu dieser kirchlichen Entscheidung sei die gesellschaftspolitische Frage, ob man dieses System gut finde. „Findet man es nicht gut, bedeutet das, dass man die Verfassung ändern muss, und zwar nicht an einigen kleinen Stellschrauben, sondern als Ganzes radikal“, warnte Fishedick zum Abschluss.

Das Ablösegebot als Konsequenz des Neutralitätsgebotes / Dr. Friedrich Battenberg

Dr. Friedrich Battenberg, Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft der Christinnen und Christen bei Bündnis 90/Die Grünen, begann seine Ausführungen mit den unterschiedlichen Höhen der Staatsleistungen. Während der Haushaltsanteil für die evangelische Kirche in Kurhessen Waldeck 12 % betrage, seien es in Hessen-Nassau nur 3%. Das lehre, den Stellenwert der Staatsleistungen differenziert zu betrachten.

Außerdem fügte er hinzu, unterschieden wir uns heute radikal von der Zeit der Weimarer Reichsverfassung. „Inzwischen leben wir in einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft.“ Zwei große Kirchen gäbe es nach wie vor, doch müssten diese nun die Konkurrenz von Muslimen, Juden, Laizisten und freien religiösen Weltanschauungen erdulden. – Gruppierungen, die auf ihre Weise zum Staatswohl beitragen und bedacht werden müssten. Battenberg erläuterte, für ihn sei das Ablösegebot vor allem eine Konsequenz des Neutralitätsgebots. Gefordert sei eine übergeordnete Staatsposition. Der Staat dürfe sich nicht mit einer kirchlichen oder anti-kirchlichen Richtung identifizieren. Genau diesem Verständnis widersprächen heutige Staatsleistungen, da sie staatliche und kirchliche Funktionen systematisch vernetzten. Kurzum: „Es geht darum, eine Entrümpelung, eine Generalbereinigung, eine Entflechtung durchzuführen.“

Dann tauchte auch Battenberg in die Vergangenheit ein. Das Ablösegebot sei keine Erfindung der Weimarer Verfassung, Naumann habe nur aufgegriffen, was bereits vorher Rechtsprechung gewesen sei. Im Großherzogtum Hessen habe es schon 1900 einen Ablöseentwurf gegeben der scheiterte, weil die Abgeordneten um ihre Haushaltsrechte fürchteten. Ein Gesetz von 1852 sei in der Weimarer Verfassung zitiert und wörtlich in die hessische Verfassung übernommen worden. 1924 habe man erneut versucht die Ablösung gesetzgeberisch auszuführen, gescheitert sei man auch hier. Warum? „Weil Höhe und Zeitpunkt der Ablösung nie wirklich geklärt werden konnten“, schlussfolgerte Battenberg. Kläre man die Ablösefaktoren, könne man vielleicht Einigkeit erzielen.

Selbst wenn die Berechnungsgrundlage klar sei, bleibe ungewiss, von welchen Beiträgen auszugehen sei. In Hessen seien 1960 mit der evangelischen Kirche und 1963 mit den katholischen Bistümern Staatsverträge geschlossen worden, die immerhin für Stabilisierung gesorgt hätten. „Ob nun verfassungswidrig oder nicht, ich denke die Summen, um die es ging, wurden näher präzisiert, sodass damit für die Ablösung, die natürlich erfolgen muss, eine bessere Grundlage geschaffen wird.“ Der Linken-Entwurf im Bundestag sähe einen 10-fachen Jahresbetrag vor, genannt seien aber auch der 25-fache und sogar der 40-fache Beitrag.

Wieder ging es zurück in der Zeit. Vorab stünde die Idee eines christlichen Staates, die sich im 19. Jahrhundert auch in Abgrenzung zum Judentum entwickelt habe. Die Träume der Identität zwischen Kirche und Staat hätten sich nicht realisieren lassen, geblieben sei die Ansicht, es müsse eine Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kirche erfolgen. Diese Ansicht habe zur Weimarer Verfassung geführt, die wiederum mit der Einheitsvorstellung endgültig Schluss gemacht habe. Die Säkularisierung sei Grundlage der Entstehung des modernen Staates. Nur so habe der Staat Kompetenzen schaffen und finanzieren können. Mit ihm seien jedoch auch rechtliche Verschiebungen aufgetreten. Die Säkularisierung sei nur noch Motiv für die Ablösung, deren Rechtsgrundlage nun die Staatsverträge selbst seien.

Eine Entflechtung sei nicht nur verfassungsrechtlich geboten, sie sei auch notwendig. Weil gegenseitige Abhängigkeiten besprochen werden müssten, böte der Prozess auch Chancen für alle Beteiligten, betonte Battenberg.

Zum Abschluss führte er an, bei den Grünen sei eine Kommission auf Bundesebene eingerichtet, die das Religionsrecht neu durchdenken wolle. „Ich selbst gehöre dieser Kommission an. Wir werden in den nächsten zwei Jahren Vorschläge erarbeiten, wie wir die Probleme Kirchensteuer, Staatsleitungen und Abhängigkeiten in den verschiedenen Bereichen behandeln können. Staatsleistungen sind da ein Beispiel, ein wichtiges aber eben nur ein Beispiel.“

Die Staatsleistungen sind Ausdruck einer längst durchgeführten Entflechtung / Thomas Striegler

„Ich darf ihnen sagen, unser Kirchenpräsident wird nicht vom Staat bezahlt, sondern von uns selbst.“, erklärte Thomas Striegler, Leiter der Kirchenverwaltung und Finanzdezernent der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EHKN), in Hinsicht auf Frerk. Tatsächlich sei die Besoldung oberer Kirchenbeamter von der Weimarer Nationalversammlung nicht mehr gewollt worden. In der EKHN gäbe es eine solche Situation schon lange nicht mehr, auch wenn dies in anderen Bundesländern noch der Fall sei. In Bayern führe man derzeit Gespräche, ergänzte Striegler, dann holte auch er geschichtlich aus.

Die Staatsleistung seien Ausdruck einer längst durchgeführten Entflechtung von Kirche und Staat, denn historische Wahrheit sei, dass bis 1919 beides nun mal in Eins gefallen sei. Insofern sei für die evangelische Kirche nicht der viel zitierte Reichsdeputationshauptschluss von 1803 die maßgebliche Größenordnung, sondern die Enteignungen seit der Reformation.

Über die Vorwürfe, die Kirche sei Nutznießer einer Situation, die niemand mehr beweisen könne, wundere er sich schon manchmal. Immerhin seien die Rechtstitel durch etliche Überprüfungen bestätigt: etwa durch die Prüfung 1919 und den Gesetzesentwurf zur Ablösung von 1924. Im Gegensatz zu Battenberg führte Striegler das Scheitern des Entwurfs nicht auf Uneinigkeit in Höhe und Ablösezeitpunkt zurück, sondern darauf dass ihn die Länder nicht hätten finanzieren wollen. 1960 bzw. 1957 sei das Thema dann speziell in Hessen erneut geprüft worden. Die Rechtsgrundlagen seien also genau untersucht, die Diskussion alles andere als neu. Mit Blick auf Frerk und Battenberg merkte Striegler kritisch an „Ich habe heute Abend manchmal den Eindruck, dass zwar auf das

Demokratiestaatsgebot sehr viel Wert gelegt wird – was ich durchaus unterstreiche – , aber das Rechtsstaatsgebot aus dem Auge genommen wird.“

Nach wie vor gehe es um Ablösung und da stelle sich die Frage *Wie*. Bereits 1924 habe sich gezeigt, dass Kreativität benötigt werde. Einmalzahlungen würden auch heute die Länderhaushalte stark belasten. Angesichts der Schuldenobergrenze seien also andere Varianten zu bedenken. Die Baulastenablösung Hessens sei Beispiel eines Kompromisses, der wegen der Streckung über 10 Jahre ermöglicht wurde, führte Striegler aus und fuhr fort, trotz seiner Überlegungen träfe das Ablösegebot letztlich jedoch nicht die Kirchen, sondern den Bundesgesetzgeber. Der Bundestag sei angehalten den Rahmen für die Ablösung durch die Länder zu schaffen, auch wenn wahrscheinlich nicht ein Modell für alle Sachverhalte erarbeitet werden könne. „Wir sind jederzeit dann zu den entsprechenden Gesprächen bereit. Das haben wir nie anders dargestellt.“

SIND WIR BEREIT ABZULÖSEN UND WIE TIEF SIND DIE VERPFLICHTUNGEN?

Damit waren die Grundpositionen des Abends aufgestellt. Bocklet erklärte, für die Kirchensteuererhebung zahle die Kirche bitteres Geld an den Staat. In anderer Richtung flössen laut Auskunft der früheren CDU-Landesregierung jährlich 50 Millionen Euro als Staatsleistungen, hauptsächlich an die evangelische Kirche. Ein Pauschalbetrag, nicht zweckgebunden und nicht belegpflichtig. Leistungen in Kinderbetreuung, Altenpflege und Ähnlichem würden ‚on top‘ vergütet, „also reden wir über die 50 Millionen Euro Pauschale“, leitete Bocklet ein.

Er wollte von Striegler erfahren, wie es sich mit den Gehältern genau verhalte, hakte nach, ob nicht doch die Pauschale herangezogen würde und ob die Kirchen nicht vielleicht ein Problem hätten am Tag X kein Geld mehr zu bekommen, wie es heute bei den hessischen Bauleistungen bereits der Fall sei?

Außerdem sei ihm noch nicht ganz klar, ob alle so weit seien, sagen zu können „eigentlich wollen wir ablösen“. Denn dann müsse nur das *Wie* besprochen werden und schon könne er morgen mit Dr. Fishedick zu Al-Wazir und Bouffier, um Modelle zu konkretisieren ...

50 Millionen Euro Pauschale jährlich

Striegler stieg ein, er störe sich an dem ‚on top‘. Gerade habe er im Einvernehmen mit Herrn Frerk herausgearbeitet, dass es bei der Ablösung nur um die historisch begründeten Staatsleistungen gehe. Für die evangelische Kirche Hessen-Nassau machten diese insgesamt etwa 13,8 Millionen Euro aus: 6,5 Millionen aus Rheinland-Pfalz und 7,5 Millionen aus Hessen, was einen Anteil von ca. 2,7% der Gesamteinnahmen ergebe.

„Ich wäre für eine Ablösung sofort bereit, ich will aber nicht verhehlen, dass das in anderen Kirchen deutlich anders aussieht“, fasste Striegler die Lage zusammen.

In Kurhessen beispielsweise mache der Anteil der Gesamteinnahmen durch Staatsleistungen einen deutlich höheren Betrag aus. Im Staatsvertrag von 1960 habe man auf bestehender Vertragssituation mit den Pfarrstellen 5,9 Millionen D-Mark für Kurhessen-Waldeck und 8,9 Millionen für Hessen-Nassau angesetzt. Die Pfarrstellenbezuschungen wiederum seien historisch begründet und ergäben sich aus Enteignungen der Vorzeit. Im Osten Deutschlands machten die Staatsleistungen bis zu 30% der Gesamteinnahmen aus. Man könne sich vorstellen, was die Ablösung für diese Kirchen hieße.

Die unterschiedliche Bedeutung der Leistungen sei ein Problem, das die katholischen Kirchen in gleicher Weise träfe. Eine pauschale Regelung würde deshalb sehr schwierig, für die Verhandlungen warte man auf das Grundsatzgesetz des Bundes.

Doch Bocklet wollte auf das *Wie* der Ablösung heraus. Als Grüner habe er sich so manches Mal gegen bestimmte Umgehungsstraßen gewehrt. Auch hier werde enteignet, der Bauer oder Winzer nämlich. Für den Acker oder Hang gäbe es dann einen Verkehrswert, aber nicht die Ernten der nächsten 100 Jahre. Sicher, der Verkehrswert von 1806 werde teuer, doch allein mit den hessischen 50 Millionen Euro jährlich sollte gewiss so manche Ernte bereits abgegolten sein, forschte er Richtung Striegler.

Dann müssten Sie aber auch den heutigen Wert der Zinsen und Zinseszinsen mitkalkulieren, wenn 1924 das Gesetz tatsächlich abgeschlossen und eine Entschädigung gezahlt worden wäre, entgegnete dieser.

Einigung in Sicht?

Auch wenn die Berechnungen schwierig würden, könne man sich zumindest grundsätzlich einigen, warf Battenberg ein. Aufgrund des Linken-Antrags sei mit Ausnahme der Antragssteller bei den ParteivertrereInnen eine solche Einigkeit entstanden. Das zeige die Größe des Bedürfnisses, endlich eine Ablösung auf fairer Basis zustande zu bringen.

Entschieden werden muss nach Battenberg zum Beispiel, ob nach Angemessenheit oder Leistungsäquivalenz vorgegangen werde. In Zürich habe man über ein von Großkirchen und Kantonalregierung gemeinsam in Auftrag gegebenes Gutachten zur Lösung gefunden. 1999 habe der Kirchenjurist Landert hierfür differenziert, welche geldwerten Leistungen erbracht würden und welche als Gegenstand der Ablösung dienen könnten. So sei konsensual eine Summe festgelegt worden.

Battenberg pflichtete Striegler bei, das Ablösegebot richte sich an die Staatsorgane, mahnte die Kirchen aber gleichzeitig nicht nur abzuwarten. Es müsse möglichst früh an einer tragfähigen Basis mitgearbeitet werden, immerhin sei die Zustimmung des Heiligen Stuhls bzw. der Landeskirchen Ablösungsvoraussetzung. In Hessen bleibe da trotz der Staatsverträge aus den 60ern noch einiges offen. Parallel zu den Verhandlungen auf Landesebene, müssten deshalb Verhandlungen im Bund entstehen.

Die Ablösung wird nicht umsonst zu machen sein

Ob Herr Fishedick die Ergebnisse des Abends beim nächsten CDU Parteitag einbrächte und den Antrag auf Diskussion eines Ablösemodells stelle, fragte Bocklet. Fishedick konterte, der nächste Haushalt müsse auch von den Grünen verabschiedet werden. Also hakte Bocklet nach: Ob es dann nicht auch aus Finanzminister-Sicht Sinn mache, dass nach 30 Jahren Schuld getilgt sei?

„Die Ablösung wird nicht umsonst zu machen sein“, zeigte sich Fishedick sicher. Es werde sehr, sehr hohe Zahlungen geben. Das Wort „sehr“ benutzte er tatsächlich doppelt, um zu betonen, dass er von wirklich hohen Summen ausging. Zu gewinnen seien die Unabhängigkeit der Kirchen und das Ende der Diskussionen. Ob die Ablösung für den Staat finanzielle Vorteile habe, müsse ausgerechnet werden, er sei sich da nicht ganz so sicher: Kappe man Leistungen an die Religionsgemeinschaft, werde sich die Kirche aus bestimmten Bereichen herausziehen, was wiederum zu staatlichen Mehrausgaben führe.

An welche Bereiche er denke, mochte jemand aus dem Publikum wissen und Bocklet konkretisierte die Frage: Was genau bezahle die Kirche von dem Pauschalbetrag? - Das Kinderhilfswerk beispielsweise werde zu 90% aus staatlichen Mitteln finanziert, das könne sie sich schon mal nicht auf die Fahnen schreiben.

Fishedick erinnerte an Bürgermeister, die für 10 % Kirchenfinanzierung dankbar sein, weil sonst Kindergärten geschlossen werden müssten. Natürlich müsse die Kirche auch ehrlich zugeben, dass es sich hier größtenteils um eine Staatsveranstaltung handele, ehrenamtliche Leistungen würden von der Kirche jedoch nicht in Rechnung gestellt und die rechneten sich hoch.

Grundsätzlich stünden nicht die 50 Millionen hinter der Diskussion, viel eher stelle sich in ihr die Frage „Welche Art von staatlicher Förderung für Religionsgemeinschaften wollen wir in Deutschland?“ Gerade die kulturellen Leistungen, die Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, würden nicht von der Kirche betrieben, weil der Staat sich identifiziere, es gehe dabei um das Subsidiaritätsprinzip. Wenn man hier entflechten wolle, müsse man sich die Frage stellen, ob man mit staatlicher Unterstützung freie Träger überhaupt wolle und wolle der Staat sie nicht, müsse man entsprechend selbst finanzieren. „Da muss man ganz offen bekennen man möchte ein laizistisches System, also eines in dem der Staat die entscheidende sinnstiftende Quelle ist, der die Menschen erzieht.“

Bocklet wies darauf hin, dass Fishedick Leistungen aufgezählt habe, die nicht zur Ablösung stünden. Aus der Zeitung kenne man ein ähnliches Phänomen, etwa in der Auseinandersetzung zwischen

Thomas Begrich, dem Leiter der Finanzabteilung der evangelischen Kirchen in Deutschland und Dr. Frerk. Da werde vorgerechnet, dass Hessen 50 Millionen überweist und die Antwort Begrichs sei „das ist aber falsch. Der Staat bezahlt die Kirchen nicht. Wir erhalten das Geld, weil wir Bildungsaufgaben wahrnehmen.“

„Dazu sage ich“, fuhr Bocklet fort, „die sozialen Leistungen, die die Kirchen erbringen, werden extra bezahlt [...] Aber diese 50 Mio., 37 für Evangelen, 13 für die Katholen, sind eine Pauschale!“ Was damit gemacht werde, liege einzig in kirchlicher Haushaltshoheit und das sei die offene Flanke.

Wer's glaubt...

„Es ist klar, dass Hr. Dr. Fishedick über Staatsleistungen im weitesten Sinne redet - wir reden über die Staatsleistungen im Sinne des Artikel 138 WRV“, konstatierte Frerk.

In Hessen sei in Artikel 5 des Staat-Kirche-Vertrags von 1960 vereinbart, die Zahlungen, die zu dieser Zeit für kirchenregimentliche Zwecke und als Zuschüsse zur Pfarrbesoldung sowie als katastermäßige Zuschüsse vom Land Hessen an die evangelischen Kirchen gezahlt würden, durch einen Gesamtzuschuss [pauschale Staatsleistung] zu ersetzen. Mit anderen Worten: Genau an dieser Stelle habe man die nicht mehr gewollten kirchlichen Personaldotationen pauschaliert und den Sack zugemacht. Der Vertrag mit den Bistümern drei Jahre später sei identisch. Ob dieses Verfahren, ohne Zweckbindung und Überprüfung, rechtsstaatlich überhaupt tragbar sei, falle in ein anderes Kapitel. In Absatz 3, wo die Summen aufgeführt seien, habe man sogar als Berechnungsgrundlage festgehalten, die Staatsleistungen seien den Veränderungen der Beamtenbesoldung anzupassen. Wer nun noch glaube, dass Staatsleistungen keine Personalzuschüsse seien, werde selig, so Frerk.

Die Lage bei der katholischen Kirche sei klar: Der Bischof von Limburg werde nach Besoldungsgruppe B9 aus hessischen Staatsgeldern bezahlt, was die Diskussion angefacht habe. Die evangelische Kirche hingegen behaupte einfach aus dem Gesamtzuschuss würde der Bischof nicht bezahlt und ein Nachweis sei nicht verlangt.

Erneut wollte Frerk deutlich machen, diese Staatsleistungen habe man nach dem Ablösegebot nicht neu begründen dürfen. Die demokratisch eingesetzte Volkssouveränität habe die religiöse Staatsbegründung mit Staatskirchenverflechtung und Beamtenbesoldung beendet.

Es folgte ein geschichtlicher Bogen zur Gegenwart: Bei dem von Herrn Battenberg erwähnten Gesetzesentwurf 1923/24 seien die Kirchen massiv in die Verhandlungen gegrätscht. Wie massiv, so Frerk, könne einem aktenkundigen Schreiben des Reichsinnenministers entnommen werden, wo es im Bewusstsein, dass der Entwurf sonst rasch vom Tisch sei, heiße „Ich schicke ihnen den Entwurf für ein Ablösungsgesetz und bitte sie herzlich um die Geheimhaltung und Außerparlamentarischen keine Einsicht in diesen Vorgang zu gewähren.“ Zeitlich falle das Schreiben in das Ende des demokratischen Frühlings. Aus der Mitte-Links-Mehrheit sei eine Mitte-Rechts-Mehrheit geworden, gefolgt von der Rechts-Rechts-Mehrheit und Hyperinflation. – Ganz andere Themen, ganz andere Probleme, kürzte Frerk ab. Die Regierungsparteien danach hätten kein Interesse gehabt, die Frage zu klären. Auch die ursprünglich relativ offene SPD habe sich mit Gustav Heinemann dem kirchenfreundlichen Kurs angeglichen als sie sich in einem 30%-Tunnel gefangen gesehen habe. „Und seitdem geht nichts mehr“, schließt Frerk seinen Bogen.

Brennende Fragen

Bocklet ergriff das Wort, versprach Fishedick Gelegenheit auf diese Provokationen einzugehen und öffnete dem Publikum das Gespräch. Es sammelten sich Fragen und Statements:

- Ingo Heise, Sprecher der säkularen Grünen, stellte sich als Miteinladender vor, dankte den Gästen und wollte von der Runde wissen, was der Landesgesetzgeber mit einem Bundesgesetzgeber mache, der seinem Auftrag nicht nachkäme. An Striegler gewandt stellte Heise fest, er halte die Zustimmung der Kirchen für die Ablösung nicht für nötig, denn der Zustimmungsvorbehalt bedeute die Bindung eines demokratischen Gesetzgebers an einen Vertragspartner, der unter Umständen kein Interesse an dem Vertragsziel habe.
- Mariana Pinzón, die gemeinsam mit Battenberg die Grüne Kommission zur Reform des Verfassungsrechts besetzt, wollte von ihrem Mitstreiter eine Begründung für den Ausschluss einer Ablösung ohne Ablösesumme trotz Herrn Frerks Aufzeigen einer Diskussionsgrundlage hierfür.

- Der rheinland-pfälzische Landtagsabgeordnete, Dr. Dr. Rahim Schmitt, betonte die Rechte der Konfessionsfreien. Sie stellten heute die gesellschaftliche Mehrheit. „Meine Frage ist: Wollen sie gerne mit uns den Säkularisierungsprozess nach vorne bringen, dahin gehend dass diese Sonderleistungen, die die großen Kirchen genießen, abgeschafft werden, oder sollen auch andere Religionsgemeinschaften –eine nach der anderen- diese Rechte erhalten. Sollen wir das zementieren? Wo kämen wir dann hin?“
- Herbert Olbrich, Pfarrer im Ruhestand und Sprecher der Grünen Alten fasste zusammen, er habe auf dem Podium Einigung gesehen: Sowohl darin, dass es heute um die alten Staatsleistungen gehe, als auch in der Auffassung man müsse diese endlich ablösen. Während der Bund den hierfür Rahmen schaffen müsse, sei es – auch mit einer Geschichte, die vielleicht nicht ausgeglichen werden könne – Länderaufgabe, sich mit den Kirchen auf einen Faktor zu einigen und eine abzulösende Größe zu vereinbaren.
- Mit einem „gottlos glücklich“ Shirt und der Aussage Vorsitzender des internationalen Bundes der Konfessionslosen und Atheisten in Hessen zu sein, stellte sich Martin Wagner vor. Er verwies auf die Verhältnisse zu Zeiten des Reichsdeputationsausschlusses (80% katholisch), sprach von Adenauer und Lobbyismus und wolle endlich das Subsidiaritätsprinzip diskutiert wissen. Kirche und AWO seien als Träger nämlich nicht in einen Topf zu werfen. Nahezu flächendeckend belege die Kirche Sozialmaßnahmen. Fast schon Fall für eine Kartellkommission, beendete er seine hitzige Ausführung.
- Alexander von Hagen von den säkularen Humanisten sei aufgefallen, dass historische Tatbestände in dieser Debatte scheinbar 1803 endeten. Das erinnere ihn an einen von der Polizei gefassten Bankräuber, der die Rückgabe der Beute nur gegen einen Ausgleich des Entgangenen für die nächsten 100 Jahre verspräche. Dennoch sei er für die Übernahme sozialer Verantwortung durch die Kirche, allerdings in Konkurrenz zu freien Anbietern und nur auf Grundlage eines staatlichen Arbeitsrechts.

WIE WICHTIG SIND UNS DIE KIRCHEN?

Erbpacht statt Bankraub

Das Publikum applaudierte, Striegler antwortete als Erster: In der evangelischen Kirche gäbe es den Zustimmungsvorbehalt schlicht, weil sich das Land zuvor bei der katholischen Kirche auf ihn eingelassen habe. Es gehe um Gleichbehandlung. Auf inhaltliche Gründe für die von Heise kritisierte Kopplung der Vertragspartner ging er nicht ein. Stattdessen nahm Striegler die angesprochenen Mitgliederzahlen ins Visier. Man habe bereits festgestellt bei der Ablösung gehe es um Verträge mit historischer Begründung und das habe, selbst bei sinkenden Zahlen, nichts mit dem aktuellen Mitgliederstand zu tun.

Dem Bilde des Bankräubers stellte Striegler den seiner Meinung nach passenderen Vergleich mit der Erbpacht entgegen. Die Erbpacht laufe über sehr lange Vertragszeiten und werde häufig im privaten Bereich genutzt. Erwerbe man auf diese Weise ein Grundstück, müsse ein Zins für die 100-jährige Grundstücksnutzung entrichtet werden. Nach Ablauf der Zeit falle das Grundstück, gegebenenfalls inklusive darauf errichteter Immobilien, wieder an den Eigentümer zurück. Auch bei Erbpachtregelungen werde häufig ein Anpassungsindex gewählt, wie er von Dr. Frerk anhand der Beamtenbesoldung vorgetragen worden sei.

Zur Frage Bocklets was die Kirche eigentlich mit den Staatsleistungen mache könne er die ausgelegten Jahresberichte der EKHN empfehlen. Auch im 13. Jahresbericht habe man die Finanzen so transparent als möglich dargestellt, versicherte Striegler und begann aus dem Bericht zu lesen (40,9% für Seelsorge und Verkündigung, 20% für Bildung inkl. Schulen und Kitas, 12,4 % gesellschaftliche Verantwortung, also Diakonie und Ökumene, 2% in theologische Ausbildung, 12,9 % in Versorgungsangelegenheiten usw.), um zu dem Schluss zu gelangen: „Diese Fragestellungen, die da immer wieder auftauchen, können komplett von uns beantwortet werden.“

Niemand unterstelle der Kirche das Geld ins Kasino zu tragen entgegnete Bocklet. Es gehe lediglich um die Kritik an einer pauschalen, zweckungebundenen Überweisung mit der offensichtlich auch Komplementärfinanzierung geleistet werde.

Bocklet richtete sich erneut an die Runde. Auf der einen Seite habe er den Eindruck eines Ablöse-Konsenses, als stünden nur Summe und historische Reichweite zur Diskussion. Auf der anderen Seite habe er Zweifel herausgehört: Von Herrn Striegler, ob nicht doch einige Kirchen bankrottgingen, von Herrn Dr. Fishedick, ob es nicht unter Umständen günstiger sei nicht abzulösen, und stattdessen die nächsten 100 Jahre mit einer preiswerten Rente zu verdingen. „Merken sie was?“ spitzte Bocklet die Frage zu, „So dicht ist dieser Konsens nicht, auch weil er was mit der Einstellung zu tun hat. Nämlich mit der, wie wichtig uns Kirchen sind. Also wie stark sind wir an der Religion dran?“

Nicht aus Neutralität die Augen verschließen

Battenberg gab Frerk recht, dass in Anbetracht der gesellschaftlichen Entwicklung betrachtet werden müsse, ob einst festgelegte Grundlagen noch heute ins demokratische Gemeinwesen passten. Mit Blick auf die multikulturelle und multireligiöse Gesellschaft müssten Änderungen erfolgen. Staatsneutralität dürfe nicht zum unbeteiligten Verschließen der Augen führen, denn es sei Aufgabe des Verfassungsrechts zwischen beiden großen Kirchen und anderen vertretbaren Positionen einen Ausgleich herzustellen. Neben der Problematik der Staatsleistungen vor 1919 stünden deshalb unter anderem die Verträge mit dem Zentralrat der Juden. Auch für kleinere Organisationen dürfe die Ablösung nicht zum Ungleichgewicht führen.

Bei der Entschädigungsklausel habe er eine Ablösungsfreiheit zunächst ausgeschlossen, da jede Auseinandersetzung zweier Großen, hier Kirche und Staat, zu irgendeiner Form des Interessensausgleichs führen müsse. Bei nicht genau definierbaren Pauschalen sei es aber sicherlich richtig, genau nach den historischen Gründen zu fragen, am besten in Form eines Gutachtens.

Ingo Heises Frage nach den politischen Optionen des Landes, um den Bund zu einer Ablöserahmengesetzgebung zu bewegen, fand Battenberg schon schwieriger zu beantworten, weil dieser allein für diese Gesetzgebung zuständig sei. Der Linken-Antrag habe im Bund aber eine interessante Diskussion angestoßen. Leider in sehr knapper Form, fügte Battenberg hinzu. Einige Referenten hätten ihre Beiträge nur schriftlich darlegen können. Zwar zeichneten sich hier im Konkreten Differenzen ab doch seien die Positionen von CDU, SPD, FDP und den Grünen im Allgemeinen großen Teils identisch.

Was Thema ist

Nun setzte Fishedick an. Er wolle darauf achten, vor und nach 1919 nicht zu vermischen. Allerdings hätten die Fragen klar gemacht, dass die Themen vielleicht doch übergreifend seien und letztlich zusammengehörten. Genauer wolle er sich auf den gottlos glücklichen Herrn Wagner beziehen, der so fulminant gesprochen und dabei gar nicht glücklich gewirkt habe. Geradezu leidend sei er angesichts der Vermischung von Staat und Kirche erschienen, die sich in seinen Augen in Deutschland darstelle. Hinter gerade diesem Modell stünde aber das Grundgesetz. Da sei nichts zu drehen, wir lebten nun mal nicht in einem laizistischen Staat, sondern in einem dessen Verfassung ein partnerschaftliches Verhältnis mit den Kirchen vorsehe.

„Wie oft ist denn das Grundgesetz geändert worden?“ tönte es aus dem Publikum.

„Wir können selbstverständlich das Grundgesetz ändern,...“ griff Fishedick den Einwand auf und beendete ihn direkt danach mit „...das ist aber von der Diskussion her nicht mehr unser Thema.“ Er wolle lieber die Pointe des Grundgesetzes in Bezug auf andere Religionsgemeinschaften aufgreifen. Bei den jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften sei es derzeit besonders spannend, denn diese würden in den kommenden Jahren einen ähnlichen Status wie den der althergebrachten Religionsgemeinschaften anstreben. Aufgrund des Neutralitätsgebots sei das auch ihr gutes Recht. Auch sie könnten nach Anpassungen, welche die katholische Kirche ebenfalls habe durchlaufen müssen, bestimmte Staatsleistungen in Anspruch nehmen.

Dann ließ Fishedick die Anpassungen der Kirche Revue passieren. Anfangs hätten sich Kirche und Staat einander diametral gegenübergestanden und die katholische Kirche habe entscheiden müssen,

ob sie sich auf Staatsleistungen einlasse oder nicht. Am Ende sei klar gewesen, dass die katholische Kirche ihre akademische Ausbildung zu gewährleisten habe und die evangelischen Gemeindevorstände ihre Mittel haben kontrollieren lassen müssen, um an Staatsleistungen zu gelangen. Auch die Schulaufsicht habe die Kirchenfreiheit eingeschränkt. Bis zum Körperschaftsstatus hätten die Einschränkungen gereicht, den die katholische Kirche ursprünglich gar nicht hätte haben wollen. In ein nicht mit ihrem Selbstverständnis vereinbares Korsett habe sie sich gepresst gefühlt.

Heute wolle die Kirche den Körperschaftsstatus behalten, den inzwischen auch Andere erreichen wollten. „Es gibt möglicherweise eine Dynamik, die sich auf andere Religionsgemeinschaften auswirken könnte, die sich entsprechend verändern und dann vielleicht eher in dem von der Verfassung vorgesehenen Bereich sind, als sie wären, wenn wir sie zurückdrängten.“ so Fischeidick und prognostizierte es werde interessant in den kommenden Jahren.

Gottesdienst statt Debatte um Staatsleistungen

Als Frerk das Mikrofon erhielt, wollte er endlich zur Kenntnis genommen wissen, dass nach 1919 laut Artikel 138 Absatz 1 jede finanzielle Zuwendung vom Staat zu nicht-staatlichen Trägern, zu denen auch die Kirchen gehörten, eine Begründung aus der säkularen Verfassungsordnung habe. Er finde jedoch in der gesamten Vereinbarung keine Begründung, da sich sowohl Politik als auch Kirchen drückten, zu sagen ‚Wir betrachten die Kirchen als wesentlichen Bestandteil der Wertebildung und dafür bezahlen wir weiterhin Pastoren und Kirchenaufbau, denn das ist wichtig für die Demokratie‘. - Klar, durchbräche diese Aussage doch das Gebot der freien Kirche im freien Staat. Dennoch drücke sie sich unausgesprochen in der Weiterfinanzierung traditioneller Personalkostenzuschüsse aus. – Unredlich, urteilte Frerk.

Mit gewisser Berechtigung hingegen argumentiere gerade die katholische Kirche mit Enteignungen. Deshalb habe er die, an die katholische Kirchen gezahlten Staatsleistungen mit dem Pachtzins für den Hektar Land in Verbindung gebracht. Der Rechnung nach müsse der Dispositionsbesitz der letzten 20 Bischöfe eine Fläche von 8.300 Quadratkilometern ausgemacht haben. - Eine Zahl, die zeige, dass die Diskussion um die Ablösesumme der Realität in keiner Weise angemessen sei.

Frerks letzte Bemerkung galt Battenberg und dem Entwurf der Linken. – Nicht nur sei die Zeit begrenzt gewesen, auch hätten Abgeordnete von CDU und FDP ihre Meinung ausgedrückt, indem sie einer Debatte, ob der Staat eine religiöse Begründung habe, die sich in den Zahlungen ausdrücke, ferngeblieben seien, um einem Dankesgottesdienst beizuwohnen.

BEI BESTEM WILLE KEINE ABSOLUTISTEN

Als Schlussstatement wollte Bocklet von den Diskutanten erfahren, wie sie das Problem im Falle großer Machtbefugnis angingen, zum Beispiel als absolutistischer Herrscher.

Frerk nahm die Frage nicht an, also bat Bocklet um ein freies Abschlussstatement.

Nach seiner Wahrnehmung gehe es zunehmend nicht mehr um Juristerei und Diskussion, arbeitete Frerk zusammenfassend heraus, sondern immer stärker darum, dass die Kirchen verlören, ihre Positionen aber härter würden – ein heftiges Rückzugsgefecht. Der vorher selbstverständliche status quo werde auch wegen sinkender Mitgliederzahlen umso härter verteidigt, was Diskussionen erschwere.

Als aus einer basisdemokratisch orientierten Kirche stammend wolle auch Striegler nichts mit Absolutismus zu tun haben, also auch von ihm kein Statement im gefragten Sinne.

Mit Herrn Frerk habe er sich juristisch, sachlich und historisch oft auf gleicher Linie gesehen, allerdings unterschieden sich die Interpretationen. Zur Frage, wie man demokratisch begründen könne, dass nach 1919 noch Zahlungen geleistet worden seien, müsse der Gedanke hinter Artikel 140 beachtet werden. Mit dem Ablösegebot sei bereits im Grundsatz von rechtlich begründeten Zahlungsverpflichtungen ausgegangen. – Hätte es die nicht gegeben, hätte man das nicht in die Verfassung schreiben müssen. Insofern sei dies die Begründung und Frerks logischer Fehlschluss aus der Geschichte.

Rückzugsgefechte erkennte Striegler nicht. Er selbst stehe mit Enthusiasmus hinter den kirchlichen Zielen und Idealen. Da gehe er gerne mit, erlebe dies aber nicht als Gefecht, schon gar nicht

gegenüber der Gesellschaft. Vielmehr sei er stolz, dass in der Synode nicht absolutistisch, sondern via innerkirchlicher Diskussionsprozesse gestaltet werde. Genau wie es unterschiedliche Frömmigkeitsstile und unterschiedliche politische Auffassungen gäbe, gäbe es auch hier unterschiedliche Meinungen.

Bocklet fasste nach, „fürs Protokoll“: Also sie würden sich einer Verhandlungsrunde über die Modalitäten einer Ablösung nicht verschließen?“ „Nein“, antwortete Striegler und Bocklet freute sich über den Fortschritt. Das Thema sei nicht so selbstverständlich, wie es sich auf dem Podium abbilde. Auch wenn eine große Mehrzahl der heute Anwesenden säkular denke, reichten die Reaktionen auf das Thema im Landtag eher von ‚Bist du wahnsinnig, dich mit der Kirche anzulegen?‘ bis zu ‚Wie groß wird der Schaden sein, den wir den armen Kirchen antun, wenn wir über Ablösung reden?‘ Deshalb reagiere er vorsichtig aber froh, wenn ein Kirchenvertreter sage ‚Wir stehen bereit‘. Wenn er das nun auch noch von einem CDU-Vertreter hörte...

Fischedick definierte sich als Verfassungspatriot, der nicht geneigt sei, eine absolutistische Position einzunehmen, zumal diese in der Regel auf das Schafott geführt habe. Für den Laizismus Frankreichs hege er nicht die ganz große Sympathie, gerade die Umsetzung der Religionsfreiheit sei hier problematisch. Die in Deutschland gelebte und geführte Religionsfreiheit sei ihm lieber und habe sich, durchaus auch durch einige verfassungsrechtliche Korrekturen, bewährt. Neu hinzukommende Religionsgemeinschaften könnten sich hier entsprechend entfalten. Wer Angst vor der Kirche habe, überschätze wahrscheinlich deren Macht. Er erlebe die Kirche als so kooperativ. Wie bei Politik, Staat und Unternehmen gäbe es fraglos auch bei der Kirche kritikwürdige Punkte, jedoch befremde ihn der fast missionarische Eifer, mit dem sie gesucht würden. In militärischen Kategorien erlebe er die Kirche ebenfalls nicht. Sie scheine sich bewusst dessen, dass die kommenden Jahre anders als die Anfangsjahre der Bundesrepublik würden und man unter anderen Voraussetzungen werde agieren müsse. Dabei gewährleiste die Religionsfreiheit in Artikel 4 auch, dass die Kirchen nicht ins Private gedrängt würden und man als Christ in der Gesellschaft seine Rechte wahrnehmen könne. Artikel 3 des Grundgesetzes regele auch, dass man die Kirchen nicht schlechter als Andere behandeln dürfe.

Um die Frage mit dem Absolutismus vor einer weiteren Ablehnung zu bewahren, machte Bocklet klar, er habe auf Vorschläge zur Problemlösung gezielt, damit die 60 Anwesenden zu Hause denken könnten ‚so machen wir’s‘ und bat um konkrete Vorschläge.

Battenberg schlug einen intensiven Diskussionsprozess vor, den es zwar in der Weimarer Republik gegeben habe, an dem es derzeit aber mangle. Auch er sähe eine Ängstlichkeit bei den Grünen. Christa Nickels habe vor über 20 Jahren programmatisch erklärt, die Kirchensteuer müsse in eine Kultursteuer umgewandelt werden, doch nach wenigen Jahren sei das aus den Wahlprogrammen verschwunden. Versuche die Forderung erneut einzubringen, seien hoffnungslos gescheitert, da die Durchführung innerhalb einer Legislaturperiode für unmöglich gehalten wurde. Das Einzige, wo die Grünen zu weitgehenden Positionen gekommen seien, sei das Arbeitsrecht.

Battenbergs Wunsch sei ein runder Tisch mit den Kirchen auf Regionaler-, Landes- und Bundesebene. Man müsse nüchtern und für Änderungen bereit sein, und als demokratische, multikulturelle Gesellschaft alle Positionen ernst nehmen. Allerdings wehre er sich gegen radikale Positionen. Es habe ja jemand angemerkt, dass Ablösung ohne Entschädigung diskutiert werden müsse, auch hierzu sei er bereit, selbst wenn er persönlich glaube es müsse ein Interessensausgleich mit den Kirchen und anderen Weltanschauungsgemeinschaften, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen, erreicht werden. – Gleichmäßig, gerecht und fair.

Zum Abschluss verlas Bocklet einen Internetauszug Strieglers warnte aber nicht genau zu wissen, ob die Quelle zitierfähig sei. Auf eine kleine Anfrage der Linken habe die Bundesregierung am 04.12.2014 geäußert, Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 WRV „ist nicht befristet und sanktioniert. Gegenwärtig sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf.“ Also vorerst kein Grundsatzgesetz, doch „die Länder hätten ungeachtet der Höhe der erforderlichen Ablösebeträge die Möglichkeit, Staatsleistungen im Wege des vertraglichen Einvernehmens mit den Kirchen umzugestalten und aufzuheben.“ Bocklet resümierte er finde, diese Podiumsdiskussion habe einen Schritt weitergeleitet bei der Frage ‚Ablösen ja oder nein, und wenn ja, wie?‘ Er begrüße, die unterschiedlichen Ansätze gehört zu haben und Danke im Besonderen allen, die auf dem Podium waren.

Langsam leerte sich der Saal, zum Teil standen mehrstündige Heimwege an. Es blieben Bocklets Anmerkungen. – Wenn sich alle an dem Gesagten orientieren, ist vielleicht wirklich ein Schritt Richtung Ablösung angegangen.